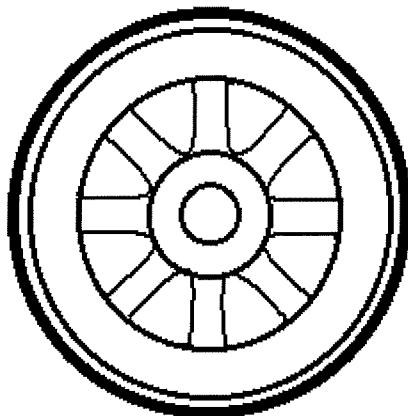


Einwohnergemeinde Radelfingen



Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen

**Gültig ab 1. Januar 2010
Teilrevision vom 1. Januar 2020**

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich **1 - 1,5 %** in die Spezialfinanzierung eingelebt.

siehe Teilrevision vom 01.01.2020

² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. **25 %** des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Konti 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

siehe Teilrevision vom 01.01.2020

² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2009 hat dieses Reglement beschlossen.

Detligen, 19. Mai 2009

Im Namen der Einwohnergemeinde Radelfingen

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Sig. Katharina Vischer

Sig. Martin Riesen

Auflagezeugnis

Der Gemeindevorsteher hat dieses Reglement vom 17.4.2009 bis 18.5.2009 (dreißig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindevorwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsangebot Nr. 16/19 vom 17.4.2009 bzw. 8.5.2009 bekannt.

Dettingen, 19. Juni 2009

Der Gemeindevorsteher:

Sig. Martin Riesen

Teilrevision vom 1. Januar 2020

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2	<p>Bisher:</p> <p>Art. 2 ¹Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 1 - 1,5 % in die Spezialfinanzierung eingezahlt.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.</p> <p>Neu:</p> <p>Art. 2 ¹Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0,5 - 1,5 % in die Spezialfinanzierung eingezahlt.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.</p>
--------	--

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

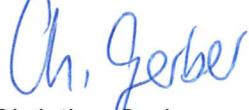
Art. 3.	<p>Bisher:</p> <p>Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Konti 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p> <p>² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p> <p>Neu:</p> <p>Art. 3 Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Konti 9630.3430 (baulicher Unterhalt) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>
---------	--

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 14. September 2020

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin



Der Gemeindevorwaltung



Detlingen, 15. September 2020

Christine Gerber

Martin Riesen

Auflagezeugnis

Der Gemeindevorwaltung hat dieses Reglement vom 14. August 2020 bis 14. September 2020 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detlingen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde in den Amtsanzeigen Nr. 33 vom 14. August 2020 und Nr. 35 vom 28. August 2020 bekannt gemacht.

Der Gemeindevorwaltung



Detlingen, 15. September 2020

Martin Riesen

Beschwerden: Keine

Der Gemeindevorsteher


Detlingen, 15. Oktober 2020

Martin Riesen